

Vorhaben: **Ferngasleitung 226 – Neubau mobile Molchschleusen DN 800; Landkreis Saalekreis; Gemeinde Teutschenthal; Gemarkung: Teutschenthal; Flur: 12; Flurstück(e): 31/39, 89**

Vorhabenträger: **ONTRAS Gastransport GmbH**

Hier: **Vorprüfung gemäß § 9 i. V. m. § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht**

Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben der ONTRAS Gastransport GmbH – Ferngasleitung 226 – Neubau mobile Molchschleusen DN 800 **nicht UVP-pflichtig** ist, da das Vorhaben aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese negative UVP-Vorprüfung wird vom UVP-Bereich ab dem 06.04.2022 in das UVP-Portal eingestellt.

Der Entscheidung lagen eingereichten Prüfunterlagen „Erläuterungsbericht – Neubau mobile Molchschleuse FGL 226“, erstellt von der Weishaupt Planungen GmbH (WPG Auftrags-Nr.: 210107) zu Grunde. Die betreffenden Unterlagen haben folgende, für die Vorprüfung maßgeblichen Bestandteile:

- Vorhabenbeschreibung
- Technische Informationen und Parameter
- Einzelfalluntersuchung nach § 7 UVPG mit Prüfschema zur Feststellung der UVP-Pflicht i. V. m. den Anlagen 1 und 2
- Erläuterungen zur Einzelfalluntersuchung nach § 7 UVPG i. V. m. den Anlagen 1 und 2
- Übersichtskarte – Schutzgebiete (Maßstab 1 : 50.000)
- Übersichtsplan TK25 – Maßnahme 01: Neubau mobile Molchstation (Maßstab 1 : 25.000)
- Bauplan / Grundriss – Sanierung FGL 226, NB West – JS 2023, MN 1: Neubau mobile Molchschleuse (Maßstab 1 : 500)

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 03/2023),
- Daten des Amtlichen Raumordnungs-Informationssystem des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 03/2023),
- Daten des Denkmalinformationssystems Sachsen-Anhalt (Stand 03/2023).

Begründung

Gliederung:

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 zum UVPG

4. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die ONTRAS Gastransport beabsichtigt an einem Abschnitt der im Jahr 1999 errichteten Ferngasleitung (FGL) 226 im Netzbereich West, Landkreis Saalekreis auf dem Gebiet der Gemeinde Teutschenthal an der Station Bad Lauchstädt die Errichtung und den Betrieb einer mobilen Molchschleuse, um zukünftig eine intelligente „Molchung“ (Inspektion bzw. Zustandsüberwachung) der FGL zu ermöglichen. Im Zuge der Bauarbeiten für den Neubau der mobilen Molchschleuse DN 800, DP 100 sind eine Erweiterung der Station Bad Lauchstädt sowie Anpassungen an den Rohrleitungen einschließlich der Anbindung der Treibgasleitung in den Bestand des Untergrundspeichers (UGS) Bad Lauchstädt der VNG Gasspeicher GmbH geplant. Das Baufeld umfasst das bestehende Anlagengelände sowie südöstlich angrenzende brachliegende Grünflächen und ehemaligen Intensivacker. Für den Neubau der Molchschleuse einschließlich der Erweiterung durch Fremdplanung ist eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme von rund 1.115 m² vorgesehen. Die Maßnahmen zur Errichtung der mobilen Molchschleuse (MS) umfasst im Wesentlichen:

- Entleerung und Rückbau der FGL mit samt vorhandenen Fundamenten auf einer Länge von rund 20 m,
- Neubau einer mobilen Molchschleuse DN 800, DP 100 nach OGE-Norm GL 267-502 bzw. der Spezifikation nach GL 267-504 einschließlich dem Scharnier des Schleusenverschlusses, einem mechanischen Molchmelder und neuen Fundamenten nach OGE-Norm GL 267-510,
- Anpassungen im Leitungsverlauf mit Anschluss der neuen Treibgasleitung DN 200 an die mobile MS und Einbau der notwendigen Armaturen,
- Erneuerung sowie Anpassung des Außenzauns mit neuer Linienführung und der Stationsoberfläche.

Im Zuge der Bauausführung sind keine umfangreichen Eingriffe in die lokale Vegetation oder Gehölzentfernungen bzw. -rückschnitte vorgesehen. Die Zuwegung erfolgt über das bestehende Wegenetz aus Richtung Süden über die Kreisstraße K 2150. Die temporär für die Dauer der Baumaßnahmen beanspruchten Flächen, für die Einrichtung von Arbeitsstreifen und der Baustellenzufahrt, von rund 3.635 m² werden nach Beendigung der Maßnahmen wiederhergestellt.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Das Vorhaben befindet sich im Landkreis Saalekreis, auf dem Gebiet der Gemeinde Teutschenthal, innerhalb der Gemarkung Teutschenthal, Flur 12 und betrifft die Flurstücke 31/39 sowie 89. Der Standort des betreffenden Abschnittes der FGL 226 liegt im Energiepark Bad Lauchstädt und ist gem. § 35 Baugesetzbuch (BauGB) dem Außenbereich zuzuordnen. Neben dem o.g. Vorhaben befinden sich im Rahmen des Gesamtprojektes „Energiepark Bad Lauchstädt“ weitere standortnahe Vorhaben mit relevanten Umweltwirkungen in der Planungs- oder Umsetzungsphase. Darunter das von der ONTRAS in Auftrag gegebene, parallellaufende Vorhaben „Umstellung der FGL 201.07 und FGL 46.04 für den Wasserstofftransport, Neubau Bad Lauchstädt, Umwidmung Milzau & Leuna“, was im Rahmen der Fremdplanung das vorhabenbezogene Baufeld mitbetrifft. Die geplante Umwidmung betrifft das Vorhaben der Uniper Hydrogen GmbH für die Errichtung und den Betrieb einer Elektrolyseanlage zur Erzeugung von Wasserstoff in direkter Nähe westlich zum Standort der mobilen Molchschleuse. Verbunden mit den geplanten Vorhaben zur Produktion von Wasserstoff am Standort und Einspeisung in das Leitungsnetz, wurde ebenfalls von der ONTRAS der Neubau einer Molchstation mit Anbindung an die FGL 46.04 zur neuen Elektrolyseanlage beantragt (Az.: 308.1.2 / 23-2022-EFP). Im Energiepark Bad Lauchstädt sind weitere großtechnische Anlagen angesiedelt, darunter solche der chemischen Industrie der Dow Olefinverbund GmbH oder ein Erdgasspeicher, betrieben von der VNG Gasspeicher GmbH. Das Gelände des Energieparks wird von weitläufigen landwirtschaftlichen Nutzflächen umschlossen. Inmitten der Agrarflächen im Abstand von mindestens 500 m zum Vorhabenbereich sind nördlich und östlich mehrere Windkraftanlagen (WKA) als landschaftsbildprägende Elemente zu finden oder ist die zukünftige Aufstellung weiterer WKA vorgesehen. Rund 1.400 m nordöstlich des Standorts findet sich eine Gemengelage verschiedener nach BImSchG genehmigter Anlagen zur Geflügelmast sowie für die Erzeugung, der energetischen Verwertung und Netzeinspeisung von Biogas. Als wichtige Verkehrsverbindungen von überregionaler Bedeutung verlaufen die Bundesautobahnen A 143 rund 1.800 m östlich und A 38 rund 2.300 m südlich des Vorhabenstandortes. Die nächstgelegenen Ortschaften mit Wohnbebauung stellen Teutschenthal im Abstand von ca. 3.000 m im Norden, Holleben in einer Entfernung von ca. 4.100 m im Osten, Bad Lauchstädt in ca. 3.700 m in südlicher Richtung und das westlich rund 4.600 m entfernt gelegenen Steuden dar.

Den Daten des GIS-Auskunftssystem des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 03/2023) sind die vom Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erfassten Schutzgebiete, Bestandteile von Natur und Landschaft sowie Risiko- und Überschwemmungsgebiete in der Umgebung vorhanden:

Bezeichnung	Lage	Entfernung
Naturschutzgebiet „Pfungstanger bei Wörmlitz (NSG0183_)“	Östlich	ca. 5.600 m
EU-Vogelschutzgebiet „Saale -Elster-Aue südlich Halle (SPA0021LSA)“	Östlich	ca. 4.700 m
FFH-Gebiet „Saale-, Elster-, Luppe-Aue zwischen Merseburg und Halle (FFH0141LSA)“	Östlich	ca. 4.700 m
Landschaftsschutzgebiet „Saaletal (LSG0034SK_)“	Östlich	ca. 4.750 m
Geschützter Landschaftsbestandteil „Weinbergholz (GLB0001SK_)“	Nordöstlich	ca. 4.200 m

Geschützter Park „Teutschenthal – Gutspark (GP_0003SK_)“	Westlich	ca. 3.750 m
Flächennaturdenkmal „Feuchtgebiet westl. der Ortslage Delitz am Berge (FND0004MQ_)“	Östlich	ca. 3.850 m
Wasserschutzgebiet „Halle-Beesen (WSG0186)“	Östlich	ca. 8.000 m
Überschwemmungsgebiet HQ 100 „Laucha und Springbach“	Südlich	ca. 3.750 m
Überschwemmungsgebiet HQ 100 „Saale 2“	Östlich	ca. 4.750 m

Im Umfeld des Vorhabens sind zurückliegend die nach Anhang IV der FFH-RL geschützten Spezies der Wechselkröte als Einzelerfassung und mehrere Vorkommen des Feldhamsters dokumentiert. Den Daten des GIS-Auskunftssystem des Landes Sachsen-Anhalt liegen (Stand 03/2023) liegen keine aktuelleren Nachweise bzw. jünger als 9 Jahre zurück, vor. Jedoch sind weitere Vorkommen des Feldhamsters in den umliegenden Landwirtschaftsflächen, die der Art als bevorzugten Lebensraum dienen, sowie im Nahbereich des Baufeldes nicht auszuschließen. Weitere Vorkommen artenschutzrechtlich geschützter Spezies sind nicht dokumentiert.

3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 zum UVPG

Das Vorhaben zum Neubau einer mobilen Molchschleuse an der Ferngasleitung FGL 226 im Bereich der Station Bad Lauchstädt stellt die Änderung der Beschaffenheit einer technischen Anlage nach § 2 Abs. 4 Nr. 1 UVPG dar. Die Maßnahme betrifft einen rund 80 m langen Abschnitt der Ferngasleitung mit dem nominalen Durchmesser DN 800. Entsprechend dieser Kriterien ergibt sich eine Einordnung nach der Nr. 19.2.4 (*Errichtung und Betrieb einer Gasversorgungsleitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes, ausgenommen Anlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten, mit einer Länge von weniger als 5 km und einem Durchmesser von mehr als 300 mm*) der Anlage 1 UVPG. Somit ist eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

4. Prüfmethode

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt (siehe § 7 Abs. 2 UVPG).

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Hierbei werden die zum Vorhaben geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen/ Maßnahmen zur Schadensbegrenzung berücksichtigt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn im Ergebnis der überschlägigen Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben möglich erscheinen.

5. Prüfung auf das Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten

Im Folgenden wird geprüft, inwiefern im Umfeld des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (zur Prüfmethode bei der standortbezogenen Vorprüfung siehe Kap. 4). Dahingehend werden nur die Schutzkriterien aufgeführt, die gemäß der in Kap. 2 beschriebenen Bestandssituation für den Vorhabenbereich relevant sein könnten. Hierfür wird ein Beurteilungsgebiet mit einem Radius von 1.000 m um den Anlagenstandort betrachtet.

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (Nr. 2.3.1 der Anlage 3 UVPG)

Der Anlagenstandort liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten und es liegen keine Überschneidungen des Beurteilungsgebietes mit den Grenzen entsprechend naturschutzrechtlich geschützter Gebiete vor. Das nächstgelegene Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung liegt rund 4.700 m vom geplanten Anlagenstandort entfernt (vgl. Kap. 2). Vorhabenbezogen liegen somit keine örtlichen Besonderheiten vor, aus der sich mögliche Beeinträchtigungen der Schutzgebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG ableiten lassen. Somit werden diese nicht in die weiteren Prüfschritte mit einbezogen werden.

Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst (Nr. 2.3.2 der Anlage 3 UVPG)

Die nächstgelegenen Naturschutzgebiete liegen im Abstand von mindestens 5.600 m zum Vorhabenbereich, außerhalb des Beurteilungsgebietes (vgl. Kap. 2). Besondere örtliche Gegebenheiten liegen nicht vor und womit von keinen nachteiligen Umweltwirkungen mit entsprechender Wirkungsweite auf Naturschutzgebiete auszugehen ist. Eine weitere Betrachtung von Naturschutzgebieten in Rahmen der folgenden Prüfschritte ist somit nicht erforderlich.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst (Nr. 2.3.3 der Anlage 3 UVPG)

Im Landkreis Saalekreis sind regional keine Nationalparke oder Nationale Naturmonumente ausgewiesen bzw. vorhanden, die potenziell durch die Umsetzung des Vorhabens betroffen sein können. Somit erfolgt keine Betrachtung im Zuge der weiteren Prüfschritte.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß § 25 und 26 BNatSchG (Nr. 2.3.4 der Anlage 3 UVPG)

Der Vorhabenstandort liegt nicht innerhalb der Grenzen von Biosphärenreservaten oder Landschaftsschutzgebieten. Ebenfalls liegt keine Tangierung des Beurteilungsgebietes mit den gem. § 25 und 26 BNatSchG geschützten Gebieten vor (vgl. Kap. 2). Aufgrund der lokal begrenzten Eingriffe ist von keinen nachteiligen Auswirkungen auf Gebiete i. S. der Nr. 2.3.4 der Anlage 1 UVPG auszugehen. Weitere Prüfschritte sind somit nicht erforderlich.

Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.5 der Anlage 3 UVPG)

Die nächste rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfung der Natur oder entsprechende Fläche i. S. des § 28 BNatSchG liegt in Form eines Flächennaturdenkmals rund 3.850 vom Standort der geplanten Molchschleuse entfernt und außerhalb des vorhabenbezogenen Beurteilungsgebietes. Somit liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor und es besteht keine Erforderlichkeit zur Betrachtung im Zuge eines weiteren Prüfschrittes.

Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG (Nr. 2.3.6 der Anlage 3 UVPG)

Der nächste nach § 29 BNatSchG geschützte Landschaftsbestandteile befindet sich rund 4.200 m vom Vorhabenbereich entfernt (vgl. Kap. 2). Außerhalb am nordöstlichen Randbereich des vorhabenbezogenen Beurteilungsgebietes im Abstand von mindestens ca. 1.050 m finden sich drei nach § 21 NatSchG LSA geschützte Baumreihen der Kategorie „Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen“ entlang eines bestehenden Wirtschaftsweges. Eine Nutzung des Weges und damit verbunden direkte Beeinträchtigungen der Gehölze im Zuge des Vorhabens sind nicht vorgesehen. Aufgrund der Abstände zu den betreffenden Baumreihen und den lokal auf das Baufeld beschränkten Umweltwirkungen, liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor. Geschützte Landschaftsbestandteile i. S. Nr. 2.3.6 der Anlage 3 UVPG werden nicht im folgenden Prüfschritt einbezogen.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 UVPG)

Am nächsten zum Vorhaben gelegen, findet sich östlich in rund 4.900 m Entfernung ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop der Kategorie „Auwälder, Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation“. In Abstand von weniger als 1.000 m, innerhalb des Beurteilungsgebietes, sind keine nach § 30 BNatSchG sowie nach § 22 NatSchG LSA geschützte Biotopflächen verzeichnet, womit weitere Prüfschritte nicht erforderlich sind.

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 UVPG)

Das Vorhaben liegt nicht im Bereich von Wasser- oder Heilquellenschutzgebieten sowie innerhalb der Wirkungsflächen von Risiko- und Überschwemmungsgebieten. Der Abstand zum nächsten nach Nr. 2.3.8 Anlage 3 UVPG zu berücksichtigenden Gebiet beträgt mindestens rund 3.750 m (vgl. Kap. 2). Da ebenfalls keine Überschneidungen mit dem Beurteilungsgebiet entsprechender ausgewiesener Zonen vorliegen, sind keine weiteren Prüfschritte erforderlich.

Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Nr. 2.3.9 der Anlage 3 UVPG)

Für das Vorhaben und das Beurteilungsgebiet liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten bezüglich von Gebieten vor, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind. Weitere Prüfschritte sind somit nicht erforderlich.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 UVPG)

Der Vorhabenbereich liegt innerhalb der Verwaltungsgrenzen der Gemeinde Teutschenthal und räumlich am nächsten zur gleichnamigen Ortschaft die als Grundzentrum einen zentralen Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG darstellt. Der Abstand zum Ortsrand und der nächsten Wohnbebauung beträgt rund 3.000 m, womit diese außerhalb des vorhabenbezogenen Beurteilungsgebiets liegen. Der Standort inmitten der weitläufigen Agrarflächen weist keine Bebauung mit Wohnnutzung bzw. zu berücksichtigende verdichtete Siedlungsstrukturen auf. Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte, werden somit nicht in die weiteren Prüfschritte einbezogen.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG)

In direkter Nähe der Anlage und des geplanten Baufeldes sind keine denkmalgeschützten Objekte und Bereiche i. S. Nr. 2.3.11 der Anlage 1 UVPG verzeichnet. Innerhalb des Beurteilungsgebietes sind einzelne, kleinräumige Bereiche in Abständen von ca. 450 bis 500 m südlich und östlich im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzflächen als archäologische Kulturdenkmale in Form von Einzel- und Siedlungsfunden als bedeutsam dokumentiert. Der Verdacht auf das Vorfinden von Objekten und Flächen von archäologischem Interesse, die sich aufgrund zurückliegender Bautätigkeiten ergeben haben und somit auch besondere örtliche Gegebenheiten liegen nicht vor. Ergibt sich im Zuge der Baumaßnahmen ein Verdacht des Auffindens von Bodendenkmalen, so sind die Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten und einzuhalten. Nachteilige Auswirkungen auf Denkmale und Kulturgüter sind mit dem Neubau der Molchschleuse nicht zu erwarten, womit keine weitere Betrachtung in einem folgenden Prüfschritt erforderlich ist.

6. Ergebnis der Prüfung anhand der Kriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 UVPG

Im Ergebnis der ersten Stufe der überschlägigen Prüfung im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 2 UVPG ist festzustellen, dass bei dem Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und jeweils einer Prüfung im Zuge der zweiten Stufe nach § 7 Abs. 2 Satz 5 bedarf. Somit besteht für das Vorhaben zur Errichtung einer mobilen Molchschleuse an der Ferngasleitung 226 in der Station Bad Lauchstädt keine UVP-Pflicht.